

A6

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten

Stand 22.10.2015

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Sömmerda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 24. September 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Stadt Sömmerda

(1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt Sömmerda und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Sömmerda zu vergeben hat.

Besondere Rechte und Pflichten oder Zuwendungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden; Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Persönlichkeiten i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürKO kann von jedermann an den Bürgermeister oder die Stadtratsfraktionen gerichtet werden. Die Anregung muss in nachprüfbarer Form abgefasst und hinreichend schriftlich begründet sein.

Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen spezifischen Bezug zur Stadt Sömmerda haben.

(3) Sobald die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bei dem Bürgermeister oder den Stadtratsfraktionen eingeht, wird der Haupt- und Finanzausschuss zum nächstmöglichen Termin durch den Empfänger der Anregung informiert. Der Haupt- und Finanzausschuss prüft die Voraussetzungen und entscheidet, ob ein förmlicher Antrag (Beschlussvorlage) zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Stadtrat gestellt wird. Wird im Ergebnis der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss von einer Antragstellung abgesehen, wird das Ergebnis unter Beifügung der Begründung dem Vorschlagenden mitgeteilt.

(4) Wird ein förmlicher Antrag zur Beschlussfassung des Stadtrates gestellt, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates, jedoch unter Beachtung nachfolgender Sonderregelung:

A6

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten

Stand 22.10.2015

a) Der Antrag wird zur Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gestellt.

b) Vor der endgültigen Entscheidung des Stadtrates hat der Haupt- und Finanzausschuss die Angelegenheit vorzubereiten.

c) Die Beschlussfassung des Antrags erfolgt in öffentlicher Sitzung des Stadtrates. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Der Bürgermeister trägt anschließend dem Vorgeschlagenen das Ehrenbürgerrecht an.

(5) Nach Annahme des Ehrenbürgerrechts erfolgt die offizielle Verleihung in einer außerordentlichen festlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Sömmerda mit anschließendem Empfang. Die Verleihungsurkunde und das Ehrengeschenk überreicht der Bürgermeister. Am Ende der Sitzung des Stadtrats trägt sich der Beliehene in das „Goldene Buch der Stadt Sömmerda“ ein.

(6) Die Ehrenbürger/-innen werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Sömmerda eingeladen.

(7) Beim Ableben des Geehrten verbleiben die Ehrenurkunde und das Ehrengeschenk bei den Erben. Sie können an die Stadt Sömmerda zurückgegeben werden.

(8) Die Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Ehrenurkunde und Ehrengeschenk sind in diesem Falle an die Stadt Sömmerda zurückzugeben. Dies gilt auch gegenüber den Erben.

§ 2

Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 25 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,

A6

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten

Stand 22.10.2015

- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(2) Für das Verfahren gilt § 1 Abs. 2, 3, 4 und 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die vorgenannte Ehrenbezeichnung wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde i.V.m. einer Ehrengabe verliehen. Weitere oder anderweitige Zuwendungen sind mit der Ehrung nicht verbunden. Die Verleihung erfolgt innerhalb einer öffentlichen Stadtratssitzung.

§ 3

Weitere Ehrungen

(1) Die Stadt Sömmerda ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit hohem sportlichem Engagement (Sportlerehrung). Die Verfahrensweise wird durch den Bürgermeister festgelegt.

(2) Die Stadt Sömmerda ehrt im besonderen Maße Einwohner/-innen mit großem ehrenamtlichen Engagement die sich in besonderem Maße um die Stadt Sömmerda und das Wohl ihrer Bürgerschaft verdient gemacht haben und ehrt besonders Einwohner/-innen mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit. Die Verfahrensweise wird durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 22.10.2015

Hauboldt
Bürgermeister